

**Art. 17***Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich Informationen aus Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist, rechtswidrig offenbart, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht ein schwererer Straftatbestand erfüllt ist.

**Art. 18***Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, namentlich über die Anbieterpflicht, die Gebühren, die Bedingungen einer vorzeitigen Einsichtnahme, die Benutzung und die Reproduktion von staatlichem Archivgut.

<sup>2</sup> Das Landesarchiv wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 19***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Entscheide von Gerichtsbehörden über die Verweigerung des vorzeitigen Zuganges zu archivierten Akten während der laufenden Schutzfristen sind nach Massgabe des für sie geltenden Organisationsrechts anfechtbar.

<sup>2</sup> Im Uebrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 20***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

**§ 6 Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege****A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus****B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und weiterer Gesetze*****Die Vorlage im Ueberblick***

*Das Jugendstrafverfahren ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Vorlage beinhaltet eine Neuorganisation und Straffung der Jugendstrafrechtspflege. Das Jugendamt und das Jugendgericht werden abgeschafft und die richterlichen Kompetenzen der Jugendanwaltschaft gestärkt. Die Jugendgerichtskammer des Obergerichts wird aufgehoben, Appellationsinstanz gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft wird die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts. Für den Vollzug ist das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug zuständig und der Sozialdienst steht ihm als Fachstelle zur Verfügung.*

*Im Gegensatz zur bisherigen Lösung gehen die Anzeigen grundsätzlich bei der Polizei ein. Diese leitet die Anzeige nur dann zur Untersuchung an die Jugendanwaltschaft weiter, wenn sie nicht direkt erledigt werden kann. Die vor allem bei Ordnungsbussen im Strassenverkehr mögliche direkte Erledigung spart erheblichen administrativen Aufwand.*

*Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Fall die Strafverfolgung zu leiten und anschliessend ein Urteil zu fällen, wozu ihr die richterlichen Befugnisse zukommen. Diese Kompetenzkonzentration lässt ein effizienteres und schnelleres Verfahren zu; die Schutzrechte straffälliger Kinder und Jugendlicher sowie ihrer gesetzlicher Vertreter gewährleisten ausgebaute Verfahrensgarantien. – Bereits heute werden rund 95 Prozent der Jugendstrafverfahren durch die Jugendanwaltschaft erledigt und Jugendgericht und Jugendkammer des Obergerichts werden sehr selten in das Verfahren einbezogen.*

*Die Vorlage bringt ein effizienteres Jugendstrafverfahren, welches den besonderen Bedürfnissen von straffälligen Kindern und Jugendlichen besser Rechnung trägt und übergeordnetem Recht, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, entspricht. Die vorgeschlagene Organisation ist in mehreren Kantonen bereits Praxis.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aenderung der Kantonsverfassung, der Strafprozessordnung und weiterer Erlasse (Behörden-, Gerichtsorganisations-, Sozialhilfegesetz) zuzustimmen.*

## 1. Allgemeine Bemerkungen

### 1.1. Charakteristik der Jugendstrafrechtspflege

Das Jugendstrafrecht stellt in zweierlei Hinsicht Sonderstrafrecht dar. Es erfasst nur einen bestimmten, altersmässig genau abgegrenzten Personenkreis, nämlich minderjährige Täter im Alter zwischen sieben und 18 Jahren. Die vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Bestimmungen des Jugendstrafrechts sind im vierten Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) enthalten. Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln, welches der Situation jugendlicher Täter und den Eigenheiten des Jugendstrafrechts Rechnung trägt. Der Kanton Glarus hat dies in Strafprozessordnung (StPO), Verfassung und Gerichtsorganisationsgesetz getan.

Die vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Sanktionen des Jugendstrafrechts bezwecken die Bekämpfung einer allfälligen besonderen Rückfallgefahr und ganz allgemein die soziale Eingliederung des Straftäters. Dieses Ziel soll durch erzieherische Massnahmen und durch eine fürsorgerische Betreuung des Täters erreicht werden. Um feststellen zu können, welcher Sanktion der Täter bedarf, ist eine gründliche Abklärung seiner Persönlichkeit erforderlich. Zu diesem Zweck können Berichte und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand eingeholt oder seine Beobachtung während einer gewissen Zeit angeordnet werden. Die Beobachtung in einem Heim muss dann angeordnet werden, wenn die Abklärung des psychischen Zustandes bei einem jugendlichen Straftäter besonders schwierig oder aufwändig ist, sowie wenn stark gestörte Familienverhältnisse herrschen.

Das schweizerische Jugendstrafverfahren ist charakterisiert durch die Ausrichtung auf das Praktische: ohne überspitzten Formalismus, ohne rigoros organisierten Prozessablauf, jedoch mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit für die Richter. Die Brandmarkung durch strafrechtliches Eingreifen wird vermieden. Den Untersuchungs- und Urteilsbehörden wird eine gewisse Handlungsbreite gelassen; so viel als möglich wird die Form der Gerichtsverhandlung gemieden, die formale Strenge der Justiz und des gerichtlichen Eingreifens wird gemildert. Umgekehrt dürfen dem Jugendlichen und dessen Vertreter die Verfahrensgarantien nicht vorenthalten werden.

Bei der Ausgestaltung des Strafverfahrens ist Folgendes zu beachten:

- die Jugendstrafbehörden sind von den Erwachsenenstrafbehörden zu trennen;
- es bedarf spezialisierter Instanzen mit besonderen Kenntnissen und Kompetenzen, um die Problematik eines Kindes oder eines Jugendlichen zu verstehen;
- die Abklärung der Persönlichkeit des Kindes ist unabdingbar;
- der Einbezug der Eltern und/oder der gesetzlichen Vertreter bzw. der Obhutsberechtigten ist zwingend;
- das strafrechtliche Eingreifen wird strikte auf das Notwendige beschränkt;
- die Aeusserungen des Kindes sind massgebend;
- rasches Eingreifen ist erforderlich;
- die Verfahrensgarantien sind einzuhalten;
- der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist sinngemäss anzuwenden, soweit eine Unterscheidung zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht nicht notwendig erscheint.

### 1.2. Anderweitige Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Kantonebene

Zurzeit laufen die Vorarbeiten zu einem «Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren». Die Stellungnahmen dazu fielen sehr kontrovers aus, sodass mit einem Inkrafttreten nicht vor 2010 zu rechnen ist. Auch die Arbeiten an der kantonalen Strafprozessordnung ruhen, da die ersten Entscheide zu einer Bundesstrafprozessordnung und damit zum Strafuntersuchungsmodell abgewartet werden. Das Jugendstrafverfahren in unserem Kanton soll aber jetzt auf eine neue Basis gestellt werden, ohne die anderen Arbeiten abzuwarten.

### 1.3. Ist-Situation

Im heutigen Jugendstrafverfahren sind gemäss Artikel 210 StPO vier Instanzen beteiligt:

- das Jugendamt, welches die Anzeigen entgegennimmt, die Strafuntersuchung leitet und schliesslich die Massnahmen vollzieht;

- die Jugendanwaltschaft, welche fehlbare Kinder und Jugendliche beurteilt, je nach anzuordnender Massnahme die Strafe ausspricht oder Anklage beim Jugendgericht erhebt;
- das Jugendgericht, welches in Fällen, die von der Jugendanwaltschaft vor Gericht gebracht werden, urteilt;
- die Jugendgerichtskammer des Obergerichts als Appellationsinstanz gegen Entscheide des Jugendgerichts.

Im Weiteren steht der Sozialdienst des Kantons der Jugendanwaltschaft für Abklärungen und dem Jugendamt für den Vollzug zur Verfügung (ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage). Es gehen die meisten Anzeigen via Polizei, die auch die ersten Befragungen vornimmt, beim Jugendamt ein.

Die allermeisten Anzeigen werden direkt von der Jugendanwaltschaft beurteilt und durch das Jugendamt vollzogen. Das Jugendamt stellt der Jugendanwaltschaft das Sekretariat zur Verfügung. Selbst wenn die Jugendanwaltschaft Jugendliche in ein Heim einweist, geschieht dies häufig in Absprache und im Einverständnis mit den Jugendlichen und deren Eltern. Das Jugendgericht befasst sich pro Jahr mit durchschnittlich zwei bis drei Fällen. Dies führt dazu, dass das Jugendgericht über wenig Erfahrung und Routine bezüglich der Verfahrensabläufe und auch der Urteilsfindung verfügt. Die Jugendgerichtskammer des Obergerichts tagt ebenfalls sehr selten; sie wurde in den letzten fünf Jahren ein einziges Mal angerufen.

Dem Jugendamt kommt in der Praxis eine marginale Bedeutung zu. Faktisch «untersuchen» der Sozialdienst des Kantons sowie die Polizei, und mit dem Vollzug wird wiederum der Sozialdienst des Kantons beauftragt. Zuständig für administrative Aufgaben (z.B. Busseninkasso, Heimabrechnungen) ist das Sekretariat des Jugendamtes. Abgesehen von diesem Sekretariat, das organisatorisch andernorts angesiedelt werden kann, kommen dem Jugendamt fast keine Aufgaben zu. Die Aufrechterhaltung einer eigenen Amtsstelle ist deshalb nicht gerechtfertigt. Obschon die involvierten Instanzen gut zusammenarbeiten, ist der Gang zum Jugendgericht aufwändig, zumal dieses in den allermeisten Fällen dem Antrag der Jugendanwältin folgt, welche die spezielle Problematik des betroffenen Jugendlichen kennt.

#### 1.4. Neue Organisation der Jugendstrafrechtspflege

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene organisatorische Lösung sieht vier Organe vor:

- die Polizei, welche die Anzeigen entgegennimmt und den Sachverhalt feststellt;
- die Jugendanwaltschaft, welche die Strafverfolgung führt, fehlbare Kinder und Jugendliche beurteilt und in erster Instanz die Strafe ausspricht;
- die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts als Appellationsinstanz gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft;
- das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, welches die Massnahmen vollzieht.

Der Jugendanwaltschaft und dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug steht der Sozialdienst des Kantons als Fachstelle zur Verfügung. Im Gegensatz zur bisherigen Lösung sollen grundsätzlich sämtliche Anzeigen bei der Polizei eingehen. Diese leitet die Anzeige nur dann zur Untersuchung an die Jugendanwaltschaft weiter, wenn sie nicht direkt erledigt werden kann; vor allem bei Ordnungsbussen im Strassenverkehr ist direkte Erledigung möglich (Art. 206 Abs. 2 StPO).

Neu hat die Jugendanwaltschaft in jedem Fall die Strafverfolgung zu leiten und anschliessend ein Urteil zu fällen, wobei ihr sämtliche richterlichen Befugnisse zustehen. Diese Kompetenzkonzentration lässt ein effizienteres und schnelleres Verfahren zu. Bisher teilten sich – zumindest in formeller Hinsicht – das Jugendamt, die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht diese Aufgaben.

Ist ein Verurteilter mit dem Urteil der Jugendanwaltschaft nicht einverstanden, so kann er in zweiter Instanz neu an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts gelangen. Somit kann die Jugendgerichtskammer des Obergerichts, welche praktisch nie zum Einsatz kam, aufgelöst werden.

Viele andere Kantone haben sich deshalb schon für eine solche Lösung entschieden. Ueber 95 Prozent der Jugendstrafrechtsfälle werden bereits heute direkt von der Jugendanwaltschaft abgeschlossen, weil der Straftatbestand praktisch immer unbestritten ist. Zu klären sind daher vor allem die persönlichen Verhältnisse des Täters. Diese Lösung entspricht der geltenden Gesetzgebung (StGB) und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, wie die Abklärungen im Zusammenhang mit einem neuen Jugendstrafverfahren auf Bundesebene sowie Urteile des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zeigen.

Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug löst das Jugendamt betreffend des Massnahmenvollzugs ab; damit kann das Jugendamt aufgehoben werden. Die Hauptarbeiten im Vollzug obliegen dem Sozialdienst des Kantons.

## 2. Kommentar zu einzelnen Artikeln

### 2.1. Kantonsverfassung

Die vorgeschlagene Neuorganisation schafft die Jugendgerichtskammer des Obergerichts ab. Damit kommen der Obergerichtskommission gemäss den Angaben der Verwaltungskommission der Gerichte keine Aufgaben mehr zu, weshalb sie aus der Verfassung gestrichen werden kann.

### 2.2. Strafprozessordnung

#### *Artikel 175; Kostentragung*

*Absätze 2 und 3.* – In diesen Absätzen finden sich Bestimmungen betreffend Unmündiger, wobei die besonderen Vorschriften im Abschnitt über die Jugendstrafrechtspflege vorbehalten werden. Da nun die Altersgrenze für die Mündigkeit und die Jugendstrafrechtspflege übereinstimmt, können diese Bestimmungen aufgehoben werden.

#### *Artikel 206; Anwendbarkeit und Geltungsbereich*

*Absatz 3.* – Es wird ein genereller Verweis auf die Anwendbarkeit des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie auf die Strafprozessordnung gemacht. Somit muss nicht in jedem Punkt, bei dem in der Jugendstrafrechtspflege keine besonderen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, auf die massgebliche Vorschrift hingewiesen werden.

#### *Artikel 210; Zuständigkeiten*

*Absatz 5.* – Bei der Neuzuweisung des Vollzugs an das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die kinder- und jugendspezifischen sowie die Fall- und Personenkenntnisse schon heute nicht beim nach geltendem Recht für den Vollzug zuständigen Jugendamt, sondern beim Sozialdienst des Kantons vorhanden sind. Diese personellen Ressourcen stellt die Fürsorgedirektion weiterhin zur Verfügung.

#### *Artikel 211; Anzeigen*

Die Aenderung, wonach nicht mehr die Jugendanwaltschaft, sondern die Polizei Anzeigen entgegennimmt, ist eine gesetzliche Anpassung an das, was faktisch bereits der Fall ist. Die rechtliche Verankerung ist für die polizeiliche Aufgabenbewältigung im Rahmen der Jugenddelinquenz angezeigt. Anders als früher soll die Polizei künftig einen Teil der Fälle direkt erledigen können (vgl. Art. 206 Abs. 2), was den administrativen Aufwand erheblich vermindert.

#### *Artikel 212; Untersuchung und Beobachtung*

*Absatz 2.* – Der Ausschluss des Angeschuldigten muss durch die Untersuchung gefordert sein; selbstverständlich erhält der Angeschuldigte Gelegenheit, sich zu den in seiner Abwesenheit gemachten Ausführungen zu äussern. Es liegt gelegentlich im Interesse der Untersuchung, dass jemand ohne Beisein des Angeschuldigten befragt wird (z.B. die Eltern über die Probleme des angeschuldigten Jugendlichen).

#### *Artikel 213; Mitwirkung von Dritten*

*Absatz 3.* – Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass das Prinzip der Subsidiarität gilt. Erst wenn die Strafverfolgungsorgane nicht über die üblichen Ermittlungswege zum Ziel kommen, soll beispielsweise auf die Eltern und andere zurückgegriffen werden können. Das Wort «insbesondere» weist darauf hin, dass die Aufzählung der zur Mitwirkung heranzuziehenden Personen nicht abschliessend ist. Die wichtigsten Personengruppen sind jedoch erwähnt.

*Absatz 4.* – Dieser Absatz sieht vor, dass die Jugendanwaltschaft entscheiden kann, ob die Eltern bei der Einvernahme persönlich erscheinen müssen. Dies ist nicht immer erforderlich; im Gegenteil, bei Bagatellfällen empfinden es die Eltern als Schikane, wenn sie die Jugendlichen begleiten müssen.

*Absatz 5.* – Der Ausschluss der Eltern bei Einvernahmen vor der Polizei oder der Jugendanwaltschaft mag auf den ersten Blick rechtsstaatliche Bedenken auslösen. In der Praxis kann diese Ermächtigung jedoch aus erzieherischen Gründen notwendig und gerechtfertigt sein. In diesem Zusammenhang treten oft Probleme auf. So muss immer wieder festgestellt werden, dass Eltern teilweise massiv in Ermittlungshandlungen eingreifen versuchen oder grossen Druck auf ihre Kinder ausüben.

#### *Artikel 214; Benachrichtigung*

Normalerweise hat die sofortige Benachrichtigung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter, aber auch der Obhutsberechtigten zu erfolgen. Bei einer drohenden Kollusionsgefahr kann in Ausnahmefällen vom Grundsatz der «Unverzüglichkeit» abgewichen werden.

*Artikel 216; Untersuchungshaft*

Eine Untersuchungshaft kommt bei Jugendlichen nur in sehr seltenen Fällen und erst als letztes Mittel zur Anwendung. In erster Linie sind «Kriminaltouristen», bei denen Fluchtgefahr besteht, davon betroffen.

**Absatz 2.** – Da die Untersuchungshaft das zuletzt zum Einsatz kommende Mittel ist, sollen der Jugendanwaltschaft möglichst viele alternative Massnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzählung stellt gegenüber der heutigen Regelung eine Ausweitung dar.

**Absatz 4.** – Die Frist von 24 Stunden entspricht derjenigen im Erwachsenenstrafrecht. Da die Jugendanwaltschaft aufgrund der personellen Kapazitäten keinen durchgehenden Pikettdienst bereitstellen kann, ist es unerlässlich, dass das Verhöramt subsidiär jederzeit zur Verfügung steht.

**Absatz 5.** – In den seltenen Fällen, in denen eine Untersuchungshaft notwendig wird, kann der Sachverhalt in aller Regel innert kurzer Zeit genügend festgestellt werden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, so ist die Frist von sieben Tagen, innert derer ein Verlängerungsgesuch gestellt werden muss, angemessen. Der Fall eines Jugendlichen soll mit Recht mit höherer Priorität behandelt werden als derjenige eines Erwachsenen. Bereits die erste Verlängerungsmöglichkeit über einen Monat wird praktisch nie zur Anwendung kommen. In begründeten Extremsituationen – auch hier wiederum unter Umständen bei «Kriminaltouristen», bei denen beispielsweise das Alter nicht nachweislich bestimmt werden kann – wäre ein zusätzlicher Monat durchaus verhältnismässig.

*Artikel 217; Vollzug der Untersuchungshaft*

Befürchtungen, wonach das Gefängnis in Glarus den Anforderungen der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes nicht standhalten könnte, sind nicht berechtigt. In Glarus gibt es Zellen für Frauen und Jugendliche, die von den übrigen Zellen getrennt sind. Die Einrichtungen sind durchaus für eine kurze, vorübergehende Unterbringung eines Jugendlichen geeignet.

*Artikel 218; Vorsorgliche Massnahmen*

Im Jugendstrafverfahren, in dem der Tatbestand in aller Regel nicht umstritten ist, spielt der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle. Die Einweisung, beispielsweise in ein Heim, hat nicht in erster Linie bestrafenden, sondern vor allem erzieherischen Charakter. Das Kriterium für die Anordnung auch einer vorsorglichen Massnahme ist, anders als im Erwachsenenstrafrecht, nicht der Tatbestand, sondern die Massnahmenbedürftigkeit.

*Artikel 219; Akteneinsicht*

**Absatz 2.** – Im Grundsatz gilt das Akteneinsichtsrecht wie im Erwachsenenstrafrecht auch für den Verteidiger (Abs. 3). Allerdings macht es für die Jugendstrafrechtspflege Sinn, wenn die Jugendanwaltschaft das Einsichtsrecht in begründeten Fällen und gestützt auf eine Interessenabwägung beschränken kann. Selbstverständlich muss dem Angeschuldigten auch in diesem Fall von den wesentlichen Inhalten Kenntnis gegeben und die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Bezeichnung von Gegenbeweisen eingeräumt werden.

*Artikel 220; Verteidigung*

**Absatz 2.** – Es macht keinen Sinn, in jedem Fall (z.B. bei Ladendiebstahl von 50 Fr.) eine öffentliche Verteidigung zu bestellen, wenn weder der Angeschuldigte sich selber noch der gesetzliche Vertreter diesen verteidigen kann. Es liegt im Ermessen der Jugendanwaltschaft zu entscheiden, was «leichte» Fälle sind, da eine gesetzliche Definition oder eine Aufzählung der in Frage kommenden Fälle nicht möglich ist. Für die Bestellung eines privaten Verteidigers auf eigene Initiative sowie für die Entschädigung desselben gelten die Bestimmungen des übrigen Strafprozessrechts.

*Artikel 223; Persönliches Erscheinen*

**Absatz 4.** – Eine Entscheidfällung, lediglich aufgrund des Polizeirapports und ohne nochmalige Anhörung, macht in der Praxis bei Uebertretungsfällen aus verfahrensökonomischen Gründen sehr oft Sinn. Nicht selten lösen Vorladungen bei Bagatellen auch bei den Angeschuldigten Aerger aus. Der Mangel des fehlenden rechtlichen Gehörs kann dadurch geheilt werden, dass der Verurteilte die Möglichkeit hat, gegen den Entscheid gemäss Artikel 227 bei der Jugendanwaltschaft Einsprache zu erheben.

*Artikel 225; Mitteilung der Erledigung*

Der Jugendanwaltschaft wird bei der Eröffnung des Urteils ein Ermessensspielraum gelassen. Normalerweise wird sie den Angeschuldigten bei der Einvernahme über das Ergebnis zunächst mündlich orientieren. Ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Auch bezüglich einer allfälligen Mitteilung an Vormundschafts- und Sozialbehörden besteht für die Jugendanwaltschaft ein Ermessensspielraum.

### *Artikel 228; Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung*

**Absatz 2.** – Diese Regelung weicht wesentlich vom Erwachsenenstrafrecht ab. Zur Sicherung des Vollzugs kann die Jugendanwaltschaft die nötigen Vorkehren (z.B. eine Heimeinweisung) verfügen, ohne dass das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Abweichung macht aus pädagogischen Gründen Sinn. Jugendliche werden häufig zur Abklärung in ein Heim eingewiesen. Erweist sich, gestützt darauf, eine definitive Einweisung als die richtige Massnahme und urteilt die Jugendanwaltschaft entsprechend, so muss der Jugendliche im Heim behalten werden können, selbst wenn er ein Rechtsmittel dagegen ergreift. Aus pädagogischen Gründen wäre es nicht zu verantworten, den Jugendlichen für eine bestimmte Zwischenzeit aus dem Heim zu entlassen, um ihn dann später mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder einzuweisen.

### *Artikel 230; Vollzugskosten*

Nach bestehender Strafprozessordnung haften die Eltern auch für die Vollzugskosten. Diese uneingeschränkte Haftung fand in der Praxis allerdings keine Anwendung, da die hohen Kosten der Heime für Kinder und Jugendliche die finanziellen Möglichkeiten der Eltern in aller Regel übersteigen. Deshalb wird, analog der vormundschaftlichen Einweisungen, bereits heute lediglich ein bestimmter Elternbeitrag, der jedoch die Vollkosten bei weitem nicht zu tragen vermag, eingefordert. Diese Praxis soll nun in der Jugendstrafrechtspflege gesetzlich verankert werden.

### **2.3. Weitere Erlasse**

Im Gerichtsorganisationsgesetz werden für die Jugendanwaltschaft zusätzliche richterlichen Funktionen vorgesehen. Die Oberaufsicht über die Jugendstrafrechtspflege verbleibt beim Regierungsrat, da die kantonale Verwaltung die Infrastruktur, insbesondere das Sekretariat, zur Verfügung stellt, dies der bewährten Lösung entspricht und der Sozialdienst des Kantons sowie das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, welche beide dem Regierungsrat unterstellt sind, die Hauptansprechpartner der Jugendanwaltschaft sein werden. Daneben sind noch weitere organisatorische und redaktionelle Anpassungen in diesem Erlass, aber auch im Behörden- und im Sozialhilfegesetz notwendig, so insbesondere betreffend der neuen Zuständigkeit des Sozialdienstes.

## **3. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage wurde durch die Justizkommission des Landrates unter dem Vorsitz von Landrat Matthias Auer, Netstal, vorberaten. Eintreten auf das Geschäft war unbestritten. Die Kommission anerkannte einhellig den Revisionsbedarf und, angesichts der speziellen Bedürfnisse der Jugendstrafrechtspflege, die guten Gründe für die Einheit von Untersuchung und Beurteilung. Da die Diskussion keine Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen Verfahrensgarantien ergeben hatte, schloss sich die Kommission dem regierungsrätlichen Vorschlag an. Sie erachtet die regierungsrätlichen Ueberlegungen zu Gunsten der Trennung der Urteils- und Vollzugszuständigkeit als zutreffend. Es sei häufig für beide Seiten von Vorteil, wenn es die Betroffenen im Vollzug mit einer anderen Ansprechperson zu tun haben als jener, welche die Strafe oder Massnahme anordnete. Die vorgeschlagene Teilung der Aufgabe zwischen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Kantonalem Sozialdienst ermögliche es, das Jugendamt abzuschaffen. Bezüglich der Gesetzesänderungen schlug die Kommission einige Anpassungen betreffend der Verfahrensrechte der Beteiligten vor und beantragte sofortige Inkraftsetzung.

Anlässlich der Beratungen im Landrat blieben sowohl Eintreten als auch die Vorlage selbst und die von der Justizkommission vorgeschlagenen Aenderungen völlig unbestritten.

Die Vorlage wurde einstimmig und in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## **4. Antrag**

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den folgenden Rechtsänderungen zuzustimmen:*

## A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

### I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

#### Art. 110

##### *Jugendstrafrechtspflege*

Die Jugendanwaltschaft übt in erster Instanz die Jugendstrafrechtspflege aus. Rechtsmittelinstanz ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes.

#### Art. 112

##### *Obergericht*

Das Obergericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als letzte, in Zivilsachen auch als einzige kantonale Instanz. Es besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und weiterer Gesetze

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

### I.

Es werden folgende Gesetze geändert:

#### **Ziffer 1**

#### **Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965**

#### **Art. 3**

Ausstand

In Straffällen kann nicht Richter, Staatsanwalt, Verhörer, Jugendanwalt, Gerichtsschreiber oder Verhörschreiber sein: *(Ziff. 1–3 unverändert)*

#### **Art. 175 Abs. 2 und 3**

*Abs. 2 aufgehoben.*

*Abs. 3: «oder deren Eltern gemäss Absatz 2» aufgehoben.*

#### **Art. 205**

Zweck des  
Jugendstraf-  
verfahrens

<sup>1</sup> Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist vor allem Erziehung und Fürsorge.

<sup>2</sup> Für die Anordnung gesetzlicher Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen massgebend.

**Art. 206**Anwendbarkeit  
und Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden bei allen strafbaren Handlungen Anwendung, die begangen worden sind:

- a. von Kindern, die das siebte, aber noch nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 82 StGB);
- b. von Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Ahndung durch die Polizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes und das Gerichtsorganisationsgesetz sind sinngemäss anwendbar, soweit keine Sonderregelungen für das Jugendstrafverfahren gelten.

**Art. 207**Anwendbares  
Recht

Das anwendbare Recht richtet sich, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem Alter des Angeschuldigten zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung.

**Art. 208**Verfahren bei  
verschiedenen  
Altersstufen

Richtet sich ein Strafverfahren gleichzeitig gegen Kinder oder Jugendliche und gegen Personen, die dem ordentlichen Verfahren unterstehen, so ist die Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche durch die Jugendanwaltschaft zu führen, es sei denn, dass sich die getrennte Strafuntersuchung aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht rechtfertigt. In diesem Fall hat sich das Verhöramt mit der Jugendanwaltschaft ohne Verzug in Verbindung zu setzen und ihr zu ermöglichen, bei den Einvernahmen von Kindern oder Jugendlichen mitzuwirken.

**Art. 209**Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Polizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts;
- d. das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug.

**Art. 210**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in Strafsachen gegen Kinder und Jugendliche.

<sup>2</sup> Ihr stehen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens auch sämtliche richterlichen Befugnisse im Sinne des vierten Titels des Strafgesetzbuches (Art. 82ff. StGB) zu. Sie kann das Verfahren analog dem Erwachsenenstrafrecht einstellen.

<sup>3</sup> Sie ist ebenfalls zuständig für den Aufschub einer Strafe oder Massnahme (Art. 97 StGB), die Aenderung einer Massnahme (Art. 86 und 93 StGB) und den Widerruf des bedingten Strafvollzugs (Art. 96 Ziff. 3 StGB).

<sup>4</sup> Die Strafgerichtskommission ist zuständig für Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft.

<sup>5</sup> Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Der Sozialdienst des Kantons kann für den Vollzug beigezogen werden.

**Art. 211**

Anzeigen

Anzeigen gegen Kinder oder Jugendliche sind bei der Polizei einzureichen, welche erste Sachverhaltsabklärungen trifft.

**Art. 212**

Untersuchung  
und Beobach-  
tung

<sup>1</sup> Im Untersuchungsverfahren sind der Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten abzuklären.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist so zu führen, dass einerseits alle für die Beurteilung massgebenden Verhältnisse abgeklärt werden und andererseits dem Angeschuldigten keine vermeidbaren Nachteile erwachsen. Wenn es die Untersuchung erfordert, können die Polizei und die Jugendanwaltschaft anordnen, dass der Angeschuldigte einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben hat.

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Jugendanwaltschaft zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten Berichte und Gutachten einholen oder die vorübergehende Einweisung in eine Beobachtungsstation veranlassen.

<sup>4</sup> Die Verfügung über eine vorübergehende Einweisung zur Beobachtung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Wird dagegen Appellation erhoben, so gilt Artikel 228 Absatz 2.

**Art. 213**

Mitwirkung von  
Dritten

<sup>1</sup> Die Polizei steht der Jugendanwaltschaft in gleicher Weise zur Verfügung wie dem Verhöramt.

<sup>2</sup> Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft den Sozialdienst des Kantons als Fachstelle beiziehen und diesem die entsprechenden Abklärungs- und Begleitungsaufträge erteilen.

<sup>3</sup> Für ergänzende notwendige Erhebungen bei ungeklärten, für die Beurteilung der angeschuldigten Person erheblichen Umständen können weitere Personen, insbesondere die Eltern, der Vormund, Erzieher, Arbeitgeber oder Aerzte befragt werden.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet

a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind und

b. auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.

<sup>5</sup> Die Polizei und die Jugendanwaltschaft können anordnen, dass die gesetzlichen Vertreter oder die Vertrauenspersonen einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben haben.

**Art. 214**

Benachrichti-  
gung

<sup>1</sup> Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszwecks notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens mündig ist.

<sup>2</sup> Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zum Angeschuldigten stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, vom Verfahren in Kenntnis gesetzt und zur Mitwirkung verpflichtet werden.

**Art. 215**

Zusammen-  
arbeit mit der  
Vormund-  
schaftsbehörde

Die Jugendanwaltschaft kann bei den Vormundschaftsbehörden Antrag auf vormundschaftliche Vorkehrungen zum Schutze von Kindern oder Jugendlichen stellen, sobald ihr in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Vorkehrungen als geboten erscheinen lassen.

**Art. 216**Untersuchungs-  
haft

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft kann gegenüber einem Angeschuldigten angeordnet werden, der eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und wenn zudem ernsthaft zu befürchten ist, er würde

- a. sich durch Flucht dem Verfahren oder der Sanktion entziehen,
- b. Beweismittel verändern oder zerstören, Personen, die im Verfahren auftreten sollen, beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden oder
- c. durch weitere schwere Straftaten die Sicherheit anderer gefährden.

<sup>2</sup> Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn ihr Zweck auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch vorübergehende Einweisung in eine Institution oder Unterbringung in einer Familie, Hausarrest oder Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, Sicherheitsleistung oder vorübergehende Schriftensperre.

<sup>3</sup> Die Haftverfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>4</sup> Der Angeschuldigte ist spätestens 24 Stunden nach seiner Festnahme durch die Polizei von der Jugendanwaltschaft oder bei ihrer Verhinderung durch einen Verhörer zu befragen.

<sup>5</sup> Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert und ist ihre Verlängerung notwendig, stellt die Jugendanwaltschaft ein Gesuch an den Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts; dieser entscheidet innert vier Tagen. Die Verlängerung kann erstmals für höchstens einen Monat bewilligt werden. Nach Ablauf der bewilligten Dauer kann die Jugendanwaltschaft ein neues Verlängerungsgesuch stellen.

<sup>6</sup> Der Angeschuldigte kann jederzeit bei der Jugendanwaltschaft seine Entlassung aus der Haft beantragen. Die Jugendanwaltschaft entscheidet innert vier Tagen.

**Art. 217**Vollzug der  
Untersuchungs-  
haft

Bei der Unterbringung des unmündigen Angeschuldigten in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass er nicht durch andere Inhaftierte einem für seine weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt ist.

**Art. 218**Vorsorgliche  
Massnahmen

<sup>1</sup> Erscheint es im Interesse eines Angeschuldigten als geboten, so kann die Jugendanwaltschaft vorsorglich – vor Abschluss des Verfahrens – eine im Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahme anordnen, sofern eine solche mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

<sup>2</sup> Die Verfügung über eine vorsorgliche Einweisung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Wird eine Appellation gegen diese Verfügung erhoben, so gilt Artikel 228 Absatz 2.

**Art. 219**

Akteneinsicht

<sup>1</sup> Wenn begründete Gefahr besteht, dass sich die Einsichtnahme gegenüber dem Angeschuldigten oder einem Dritten, der in der Untersuchung beigezogen wurde, nachteilig auswirken könnte, kann die Akteneinsicht verweigert werden.

<sup>2</sup> Wird dem Angeschuldigten die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu seinem Nachteil nur abgestellt werden, wenn er über den für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis erhalten hat und ihm Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Gegenüber dem Verteidiger des Angeschuldigten kann die Akteneinsicht nicht beschränkt werden.

- Art. 220**
- Verteidigung
- <sup>1</sup> Der urteilsfähige Angeschuldigte kann sich selber verteidigen oder seine gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung betrauen.
- <sup>2</sup> Sind weder der Angeschuldigte selbst noch seine gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Verteidigung in der Lage, so sorgt die urteilende Behörde für die Bestellung eines Verteidigers. Ausgenommen sind leichte Fälle.
- <sup>3</sup> Die Verteidigung kann auf jeder Stufe des Verfahrens beigezogen werden und entsprechende schriftliche Anträge stellen oder anlässlich von Einvernahmen oder Verhandlungen mündliche Ausführungen machen.
- Art. 221**
- Ausschluss der Öffentlichkeit; Teilnahme von Dritten
- <sup>1</sup> Die Einvernahmen und Verhandlungen vor der Jugendanwaltschaft sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Dagegen können nebst den gesetzlichen Vertretern und den Personen, welche am Verfahren beteiligt werden (Art. 213 f.), auch die Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes bzw. deren Vertretungen verlangen, an Einvernahmen und Verhandlungen der Jugendanwaltschaft teilzunehmen. Die Jugendanwaltschaft kann diese Personen jedoch vom Verfahren ausschliessen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.
- Art. 222**
- Vorladungen
- <sup>1</sup> Die Vorladungen erfolgen schriftlich an die gesetzlichen Vertreter bzw. an den von ihnen bestellten Verteidiger mit der Angabe der erscheinungspflichtigen Person, des Zwecks der Vorladung sowie Ort und Zeit des Erscheinens. Bei Fortsetzung einer Einvernahme oder Verhandlung kann die Vorladung den Anwesenden auch mündlich mitgeteilt werden.
- <sup>2</sup> Die Zustellung der Vorladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen oder im Einverständnis der Betroffenen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.
- <sup>3</sup> Wird einer Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.
- Art. 223**
- Persönliches Erscheinen
- <sup>1</sup> Der Angeschuldigte hat zu den Einvernahmen und Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn er nicht ausdrücklich auf Gesuch hin davon dispensiert worden ist. Für die gesetzlichen Vertreter gilt Artikel 213 Absatz 4.
- <sup>2</sup> Der Angeschuldigte kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.
- <sup>3</sup> In Uebertretungsfällen kann die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid aufgrund des Polizeirapports ohne nochmalige Anhörung fällen.
- <sup>4</sup> Erscheint der Angeschuldigte trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Einvernahme oder zur Verhandlung und ist der Angeschuldigte bereits durch die Polizei einvernommen worden, kann der Entscheid in seiner Abwesenheit gefällt werden. In diesem Fall urteilt die Jugendanwaltschaft auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungshandlungen.
- <sup>5</sup> In allen anderen Fällen fällt die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid erst, nachdem sie dem Angeschuldigten mindestens einmal das rechtliche Gehör gewährt hat und die rechtserheblichen Beweismittel abgenommen sind.

**Art. 224**

Zivilansprüche Ein Zivilanspruch des Geschädigten kann im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden.

**Art. 225**

Mitteilung der Erledigung <sup>1</sup> Dem Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern, den Obhutsberechtigten, dem Verteidiger sowie dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist von der Erledigung des Verfahrens mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann den Vormundschafts- und Schulbehörden auf deren Gesuch hin Mitteilung gemacht werden.

**Art. 226**

Verfahrenskosten <sup>1</sup> Für die Verfahrenskosten haften in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie unter Vorbehalt von Absatz 2 die Betroffenen selber.

<sup>2</sup> Von Kindern werden in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben, von Jugendlichen in der Regel dann nicht, wenn sie kein Erwerbseinkommen haben.

**Art. 227**

Rechtsmittel <sup>1</sup> Rechtsmittel können der beurteilte Jugendliche, die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sowie das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes einreichen.

<sup>2</sup> Die Einsprache an die Jugendanwaltschaft ist zulässig gegen sämtliche Entscheide und Einstellungsverfügungen (Art. 210 Abs. 2) der Jugendanwaltschaft, welche ohne Einvernahme der verzeigten Person erlassen worden sind (Art. 223 Abs. 3 und 4). Wird Einsprache erhoben, so fällt der Entscheid der Jugendanwaltschaft dahin, und es wird das ordentliche Verfahren mit Anhörung der verzeigten Person durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Appellation ist zulässig gegen sämtliche Entscheide der Jugendanwaltschaft, sofern nicht Einsprache zulässig ist. Sie dient der Ueberprüfung von Verfahren und Entscheid der Jugendanwaltschaft. Einzige kantonale Appellationsinstanz ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts. Vorbehalten bleiben die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision.

<sup>4</sup> Die Einsprache ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Jugendanwaltschaft schriftlich zu erklären. Die Appellation ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Strafgerichtskommission schriftlich zu erklären. Es gelten keine Gerichtsferien.

<sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach Artikel 173<sup>a</sup> dieses Gesetzes.

**Art. 228**

Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung

<sup>1</sup> Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsbeamter im Sinne dieses Gesetzes) sorgt für den Vollzug der rechtskräftigen jugendstrafrechtlichen Urteile. Es erfüllt alle Aufgaben, die das Schweizerische Strafgesetzbuch im Jugendstrafrecht der vollziehenden Behörde zuweist.

<sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel erhoben, kann die Jugendanwaltschaft die zur Sicherung des Vollzugs nötigen Vorkehrungen treffen. Wird gegen diesen Entscheid appelliert, so entscheidet der Präsident der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes nach Anhörung des Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid des Präsidenten gilt die Verfügung der Jugendanwaltschaft weiter.

**Art. 229**

Schutzaufsicht Der Sozialdienst des Kantons besorgt den Vollzug der angeordneten Schutzaufsicht.

**Art. 230**

Vollzugskosten Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und Einschliessungen richtet sich nach den Bestimmungen über zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen.

**Art. 232<sup>a</sup> (neu)**

Uebergangsbestimmung zum sechsten Abschnitt Rechtsmittelinstanz gegenüber nach bisherigem Recht gefällten erstinstanzlichen Entscheiden ist nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

**Ziffer 2****Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden des Kantons Glarus****Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er (der Landrat) wählt den Jugendanwalt sowie die öffentlichen Verteidiger.

**Ziffer 3****Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus****Art. 3 Abs. 1 und 3**

*Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.*

<sup>3</sup> Dem Staatsanwalt ist ausserhalb seines Amtes das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten untersagt, dem Jugendanwalt die Wahrnehmung privater Vertretungen in glarnerischen Jugendstrafverfahren.

**Art. 15**

Bestand und Konstituierung Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Es bestimmt einen Vizepräsidenten.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2**

Zuständigkeit des Obergerichtes <sup>1</sup> (Das Obergericht ist zuständig:)  
c. zur Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.

*Abs. 2 aufgehoben.*

**Art. 24 Abs. 2**

*Aufgehoben.*

**Art. 39 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen und Prozesse in Jugendstrafsachen sowie Verhandlungen vor Verwaltungsgericht in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und dienstrechtlichen Angelegenheiten.

## N. Jugendstrafrechtspflege

### Art. 61

Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die richterlichen Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:  
a. die Jugendanwaltschaft;  
b. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

### Art. 62

Jugendanwalt-  
schaft

<sup>1</sup> Der Jugendanwaltschaft obliegt die Strafuntersuchung. Sie beurteilt zudem in erster Instanz die strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> In Ausstands- und Verhinderungsfällen sorgt der Regierungsrat für eine geeignete Stellvertretung der Jugendanwaltschaft.

<sup>3</sup> Die kantonale Verwaltung stellt der Jugendanwaltschaft die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

### Art. 63

Strafgerichts-  
kommission  
des Kantons-  
gerichts

Die Strafgerichtskommission beurteilt Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft.

### Art. 64

Aufsicht

Die Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

## Ziffer 4

### Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe

#### Art. 13 Abs. 2 Bst. d

<sup>2</sup> (Dem Kantonalen Sozialdienst obliegen folgende Aufgaben:)

d. Abklärung, Beratung und Führung von Betreuungsmandaten der Zivil- und Strafrechtspflege (Vormundchaftswesen, Straf- und Massnahmenvollzug bei Kindern und Jugendlichen, Schutzaufsicht);

## II.

Diese Gesetzesänderungen treten sofort in Kraft.

## § 7 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

### Die Vorlage im Ueberblick

Die Vorlage behandelt verschiedene Vorstösse zur Aenderung der Regelung über die Kinderzulagen:

- Allein erziehende Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Anspruch auf eine volle Kinderzulage, sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Sind sie dies weniger als acht Stunden pro Woche, erhalten sie 20 Prozent der Zulage.
- Die Kinderzulage für im Ausland wohnende Kinder wird nach der Kaufkraft des jeweiligen Landes abgestuft.
- Auf eine Regelung für Kinderzulagen an Selbstständigerwerbende wird verzichtet. Die Umsetzung dieser Anregung liesse sich auf der Basis des eingespielten und bewährten Systems nicht realisieren.

Das Gesetz erfährt zudem eine sanfte Anpassung. Es entspricht den Anforderungen der Staatsverträge mit den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten und berücksichtigt berechnete Bedürfnisse.

Eingehend diskutiert wurde die Einführung der nach Kaufkraft abgestuften Kinderzulage für Kinder im Ausland. Der Landrat votierte schliesslich für diese Anpassung.

Der Landrat empfiehlt, die Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer anzunehmen. - In eigener Kompetenz hat er die Kinderzulage auf den 1. Januar 2004 auf monatlich 170 Franken erhöht.